



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-211 für die Verbreiterung des Steglitzer Dammes zwischen dem Grundstück Steglitzer Damm 88 und der Attilastraße im Bezirk Steglitz

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-211 für die Verbreiterung des Steglitzer Dammes zwischen dem Grundstück Steglitzer Damm 88 und der Attilastraße im Bezirk Steglitz

Vom 23. Mai 1978

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617 / GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281 / GVBl. S. 2780), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-211 vom 22. Mai 1975 mit Deckblatt vom 14. November 1975 für die Verbreiterung des Steglitzer Dammes zwischen dem Grundstück Steglitzer Damm 88 und der Attilastraße im Bezirk Steglitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 2 BBauG) und
3. die einjährige Ausschlussfrist, innerhalb der Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich geltend gemacht werden müssen (§ 155 a Satz 1 und 2 BBauG), wird hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Verkehrsaufkommen innerhalb eines großen Teiles des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen vergrößert sich laufend. Zur Bewältigung dieses Verkehrs und im Interesse seiner Sicherheit und Leichtigkeit ist es daher erforderlich, die Hauptverkehrsstraßenzüge in genügender Breite auszubauen.

Der Steglitzer Damm ist Teil eines Hauptverkehrsstraßenzuges der Bezirke Neukölln, Tempelhof, Steglitz und Zehlendorf, der über die Schildhornstraße und die Bundesautobahn - Abzweig Steglitz - Anschluß an die Bundesautobahn Ring Berlin (West) - A 10 - erhält. Infolge des ständig steigenden Verkehrsaufkommens und der zunehmenden Verkehrsdichte wurde der Umbau des nur 17,0 m breiten Steglitzer Dammes in eine Hauptverkehrsstraße mit durch Mittelstreifen getrennten Richtungsfahrbahnen dringend erforderlich.

Der Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), geändert durch den 6. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan vom 12. Dezember 1974 (ABl. 1976 S. 587), stellt den Steglitzer Damm als „sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße“, die Grundstücke Steglitzer Damm 90 und 92 als allgemeines Wohngebiet mit der Geschosflächenzahl 0,6 und den Bereich des Brückenbauwerkes über der Eisenbahn nachrichtlich als „Bahnanlage“ dar.

Die im Flächennutzungsplan von Berlin dargestellte Zielplanung (Unterführung der Hauptverkehrsstraße/direkte und gradlinige Verbindung des Steglitzer Dammes mit der Ringstraße) kann in absehbarer Zeit nicht realisiert werden, da mit Veränderungen der Bahnanlagen vorläufig nicht zu rechnen ist.

Nach dem Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) gehören die Baugrundstücke Steglitzer Damm 90 und 92 zum allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/3.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan bildet die planungsrechtliche Grundlage für den inzwischen abgeschlossenen Ausbau des Steglitzer Dammes als Hauptverkehrsstraße zwischen dem Grundstück Steglitzer Damm 88 und der Attilastraße.

Die Verkehrsplanung hat bei der Führung und Gestaltung des Steglitzer Dammes im Bereich des Bebauungsplanes unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange auf die vorhandene Bebauung westlich des Bahnhofs Südende, auf das vorhandene Brückenbauwerk über das Eisenbahngelände und auf den wertvollen alten Baumbestand Rücksicht genommen. Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche hat aus diesem Grunde unterschiedliche Breiten - östlich des Brückenbauwerkes - zwischen 24,0 und 29,0 m, wobei Raum für durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen von 6,0 und 9,0 m Breite vorhanden ist. Die 6,0 m breite Fahrbahn liegt im Norden zwischen der Brücke und dem Grundstück Steglitzer Damm 124. Sie nimmt zwei Fahrspuren auf. Auf eine Standspur wurde hier im Interesse einer weitgehenden Erhaltung des Baumbestandes verzichtet, da auf den Grundstücken Steglitzer Damm 97/105 und 113 zwischen den Häuserzeilen geeigneter Raum zur Anlage von Stellplätzen vorhanden ist.

Die 9,0 m breite südliche Richtungsfahrbahn hat drei Fahrspuren und hält mit Rücksicht auf den Baumbestand etwa die Linie der alten Gehwegbegrenzung ein. In Höhe der Einmündung des Steglitzer Dammes in die Attilastraße wurde die Straßenverkehrsfläche zur Aufnahme eines etwa 35,0 m langen Bushafens aufgeweitet.

Im Straßenabschnitt westlich der Brücke wurde im Anschluß an den bereits am 17. September 1960 festgesetzten Bebauungsplan XII-79 eine Teilfläche des Grundstückes Steglitzer Damm 90 und 92 in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes aufgenommen, um der Straßenverbreiterung entsprechend die Straßenbegrenzungslinie und gemäß Planergänzungsbestimmung 1 in Verlängerung der am 17. September 1960 festgesetzten südlichen Straßenbegrenzungslinie des Steglitzer Dammes eine Baugrenze festzusetzen. Die dazwischen liegende Grundstücksfläche wurde als nicht überbaubare Fläche des Baugrundstücks dem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet.

Auf Grund der vorhandenen Baulichkeiten (Bahnhofsgebäude und Gaststätte) wurde die Straßenverkehrsfläche zwischen den Grundstücken Steglitzer Damm 93/95 und 94/96 auf etwa 24,0 m eingeengt, so daß hier ein Mittelstreifen entfallen muß.

Das Brückenbauwerk wurde unter Verwendung der vorhandenen Brücke verbreitert. Die Fläche unterhalb des Brückenbauwerkes wurde in den Bebauungsplan nachrichtlich als Bahnanlage übernommen und zugleich durch Planergänzungsbestimmung als mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche festgesetzt.

Um eine bessere verkehrliche Übersicht zu gewährleisten, wurden an der Buhrowstraße, der Hünefeldzeile, dem Wiberacher Weg, der Kelchstraße und der Attilastraße Eckkabschrägungen - zum Teil unter Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen - festgesetzt. Außerdem wurde die Eckkausbildung vor dem Grundstück Steglitzer Damm 116 durch eine Kurvenführung ersetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden; Änderungswünsche wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung Steglitz hat dem Bebauungsplan mit Beschluß vom 17. Dezember 1975 zugestimmt. Er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 in der Zeit vom 16. Februar 1976 bis 17. März 1976 öffentlich ausgelegt worden.

Bedenken und Anregungen wurden zum Bebauungsplan während der öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht.

Die Verwaltung des ehemaligen Reichsbahnvermögens (Vorratsvermögen) in Berlin (West) hat jedoch nach der öffentlichen Auslegung Bedenken gegen die Festsetzung der innerhalb des Brückenbereiches gelegenen Straßenbegrenzungslinien vorgebracht und angeregt, diese so zu verlegen, daß sie mit den in der Örtlichkeit vorhandenen Brückenwiderlagern zusammenfallen und die von der Brücke überspannte Fläche insgesamt nachrichtlich als Bahnanlage zu übernehmen. Den Bedenken und Anregungen wurde durch Deckblatt entsprochen. Dabei wurden die ursprünglich als Straßenverkehrsfläche ausgewiesenen Teilflächen im Brückenbereich in die Fläche einbezogen, die nach Planergänzungsbestimmung 2 mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten ist.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617 / GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281 / GVBl. S. 2780), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968

(BGBl. I S. 1237, 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, 1969 S. 142); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Nach Angaben des Bezirksamtes werden Einnahmen nicht erzielt.
Die für die Verbreiterung des Steglitzer Dammes zwischen Munsterdamm und Artillastraße erforderlichen Gesamtkosten in Höhe von 4 800 000 DM sind im Haushaltsplan unter Abschnitt 4202/Steglitz - Haushaltsstelle 720 06 ab 1973 finanziert.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 16. Juni 1978

Der Senat von Berlin

Stobbe
Reg. Bürgermeister

Ristock
Senator
für Bau- und Wohnungswesen